Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

Inhalt: Gesetz über die Änderung der Landesgrenze gegen die freie Hansestadt Bremen bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, S. 291. — Bekanntmachung über die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu dem mit der freien Hansestadt Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, am 21. Mai 1904 abgeschlossenen Vertrag in Verbindung mit dem dazu vereinbarten Zusatzvertrage vom 26. Mai 1905, S. 306.

(Nr. 10630.) Gesetz über die Änderung der Landesgrenze gegen die freie Hansestadt Bremen bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim. Vom 27. Juli 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Landesgrenze gegen die freie Hansestadt Bremen bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, wird nach den Bestimmungen des anliegenden Staatsvertrags vom 21. Mai 1904 in Verbindung mit den Bestimmungen des dazu vereinbarten Zusatzvertrags vom 26. Mai 1905 verlegt.

§ 2.

Die Gebietsteile, welche bis zur Verlegung der Landesgrenze (§ 1) zum Königreiche Preußen gehörten, infolge dieser Verlegung aber an Bremen fallen, werden an die freie Hansestadt Bremen abgetreten.

§ 3.

Dagegen werden die bisher bremischen Gebietsteile, welche infolge der Verlegung der Landesgrenze (§ 1) an Preußen fallen, mit der preußischen Monarchie auf immer vereinigt und der preußischen Gemeinde Fischerhude, Kreis Achim, Provinz Hannover, zugeteilt. Es treten für sie die daselbst geltenden Landesgesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften in Kraft.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Juli 1905.

§ 4.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Cadinen, den 27. Juli 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Zugleich für den Minister des Innern.

Fürst v. Bülow. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Budde.
Frhr. v. Richthofen.

Vertrag

zwischen

Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim.

Seine Majestät der König von Preußen, von dem Wunsche geleitet, der freien Hansestadt Bremen eine fernere Erweiterung und Vervollkommnung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven zu ermöglichen, haben Sich auf den Antrag des bremischen Senats bereit erklärt, mit der freien Hansestadt Bremen einen Gebietsaustausch vorzunehmen. Zu diesem Zwecke sind zu Bevollmächtigten ernannt worden:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

Allerhöchstihr Wirklicher Geheimer Rat, Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amte Otto v. Mühlberg,

von dem Senate der freien Hansestadt Bremen:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der Hansestädte am Königlich Preußischen Hofe Dr. Karl Peter Klügmann.

Die Bevollmächtigten haben, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Ordnung befunden, unter Vorbehalt der Ratifikation die nachstehenden Bestimmungen vereinbart.

Artikel 1.

Preußen tritt der freien Hansestadt Bremen die an das Gebiet von Bremerhaven im Norden, Osten und Westen anschließenden, auf dem diesem Vertrage beigefügten „Plane von Bremerhaven“ (Blatt 1) mit den blauen Buchstaben ABCDEFGHIJKA ferner LMNOPQRSTUVWL und XYZZ[1]X umschriebenen Land- und Wasserflächen der Gemeinden Lehe und Imsum von im ganzen 597 Hektar 17 Ar 28 Quadratmeter Größe, einschließlich 113 Hektar 05 Ar 69 Quadratmeter Watt- und Wasserflächen, mit voller Staatshoheit ab.

Die Abtretung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der nachstehenden Artikel 2 bis 22.

Artikel 2.

Die neue Hoheitsgrenze bei Bremerhaven wird durch die auf dem beigefügten Plane (Blatt 1) mit den blauen Buchstaben GHIJK und LMNOPQRSTUV sowie XYZ bezeichneten, rot schraffierten Linien gebildet. Sie soll im Laufe des Jahres 1904 durch eine gemeinschaftliche Kommission auf Kosten Bremens an Ort und Stelle ausgemessen, beschrieben und bezeichnet werden.

Artikel 3.

Die Kreis-, Gemeinde-, Kirchen-, Schul-, Deich- und Entwässerungslasten, welche von der für Hafen- und Schiffahrtzwecke abgetretenen Grundfläche (vgl. Artikel 13) zu entrichten sind, bleiben auf dieser nach wie vor haften und werden von Bremen nach den gesetzlichen preußischen Bestimmungen getragen, bis wegen deren Ablösung ein Übereinkommen zwischen Bremen einerseits und den Berechtigten — dem Kreise Lehe, den politischen Gemeinden, den Kirchen- und Schulverbänden sowie den Deich- und Sielverbänden — andererseits getroffen sein wird.

Zur Erreichung eines angemessenen Übereinkommens sagt Preußen seine Vermittlung zu.

Artikel 4.

Wenn der Gemeinde Lehe nach Abschluß des Vertrags durch in der Gemeinde Lehe wohnhafte, in Bremerhaven im Hafen- und Schiffahrtbetrieb und in den dazu gehörigen Anstalten sowie in Fabriken beschäftigte Personen Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens und der öffentlichen Armenpflege erwachsen, durch welche die Volksschullasten und die Armenlasten zusammen, abzüglich von 35 000 Mark (Zinsen der in Artikel 19 genannten 1 000 000 Mark), um mehr als 20 vom Hundert der jeweiligen Gemeindesteuerkraft (des der Gemeindebesteuerung in Lehe unterliegenden Solles an Staatseinkommensteuer und staatlich veranlagten Realsteuern) gesteigert werden, so verpflichtet sich Bremen, zu erwirken, daß die Gemeinde Bremerhaven die Hälfte der 20 vom Hundert übersteigenden Mehrausgaben in der Weise übernimmt, daß dieser Betrag alljährlich nach Rechnungsabschluß durch die Leher Gemeinde-

verwaltung festgestellt und von der Gemeinde Bremerhaven innerhalb sechs Monaten nach Aufforderung an die Gemeinde Lehe bezahlt wird.

Bei der Berechnung der zu erhebenden Beiträge werden die gegenwärtig von den Schulverbänden aufgebrachten Schullasten als Lasten der politischen Gemeinde in Lehe in Ansatz gebracht.

Die in den vorstehenden Absätzen getroffenen Abreden finden auf die Gemeinde Imsum sinngemäß Anwendung; der Abzug der im Abs. 1 genannten 35 000 Mark kommt bei der Berechnung der Lasten nicht in Frage.

Artikel 5.

Bremen ist befugt, den Weserdeich auf dem abgetretenen Gelände an die Flußgrenze des Außendeichlandes zu verlegen und von da an ihn dem Imsumer Weserdeiche wieder anzuschließen.

Der neu zu schüttende Weserdeich muß hinsichtlich seiner Abmessungen sowie hinsichtlich des Anschlusses an den Imsumer Weserdeich allen an den Deichschutz zu stellenden Anforderungen nach dem Urteile der preußischen Deichbehörde genügen. Falls die Anschließung des neuen Deiches bei dem Imsumer Deiche eine Verstärkung der Böschungen wegen gefährdeter Lage der Anschlußstrecke erforderlich oder die Unterhaltung des Imsumer Deiches schwieriger machen sollte, so hat Bremen hierfür dem Imsumer Deichverband eine angemessene, von der preußischen Deichbehörde festzustellende Entschädigung zu leisten.

Erst nachdem der neue Weserdeich einen Winter über gelegen hat und bei der Schauung von der preußischen Deichbehörde genügend befunden ist, darf der jetzige Weserdeich niedergelegt werden.

Bis zur Niederlegung ist der jetzige Weserdeich von Bremen in seinem Bestand als Schutzdeich zu erhalten.

Der Weserdeich vor Bremerhaven von der Geestemündung abwärts wird schon jetzt von den preußischen und bremischen Behörden geschaut. Die gemeinschaftliche Schauung erstreckt sich in Zukunft auch auf die von diesem Vertrage berührten Teile des Weserdeichs und die an seiner Stelle geplanten Neuanlagen.

Artikel 6.

Solange der jetzige Weserdeich besteht, hat Bremen die Überfahrt über ihn nach dem Leher und Imsumer Außendeichslande zu gestatten. Ferner ist an der neuen Hoheitsgrenze bei dem Punkte R auf bremische Kosten eine Deichrampe anzulegen, um die Zugänglichkeit des Imsumer Außendeichslandes zu ermöglichen.

Desgleichen soll, solange der jetzige Weserdeich besteht, der an der Binnenberme entlang verlaufende Fahrweg in seinem Bestande belassen und bremischerseits unterhalten werden, solange nach Ansicht der preußischen Behörde ein Bedürfnis für die Grundstückseigentümer vorliegt, diesen Weg als Zufuhrweg nach ihren Grundstücken zu benutzen. Ebenso sollen die übrigen Wege in dem Abtretungsgebiete so lange unverändert bleiben, bis die nach Artikel 7 dieses Vertrags auszubauenden öffentlichen Gemeindewege hergestellt sind.

Artikel 7.

An der neuen Hoheitsgrenze sind zwischen den Punkten Q und R sowie zwischen L M N O P auf preußischem Gebiet öffentliche Gemeindewege anzulegen.

Diese Wege erhalten in der Straßenkrone eine Breite von 8 Meter und sind auf Verlangen der preußischen Wegepolizeibehörde mit einer 4 Meter breiten Pflasterbahn, einem 3 Meter breiten Sommerweg und einem 1 Meter breiten bekiesten Fußgängerbankett zu versehen. Auf der bremischen Seite erhalten diese Wege und zwar auf bremischem Gebiet einen 2 Meter breiten Graben, auf der preußischen Seite einen ebenso breiten Graben, welcher indessen auf der Strecke P O N M als Zuggraben in 4 Meter Breite auszubilden ist.

Den Grund und Boden für diese Wege und deren Zubehör stellt Bremen unentgeltlich zur Verfügung.

Die Herstellung, Befestigung und Unterhaltung der Wegestrecke Q R und L M N O P übernimmt Bremen, jedoch hat hierzu bei der Strecke L M N O P die Gemeinde Lehe die Mittel zuzuschießen, welche ihr Bremen für die Übernahme der Herstellung, Pflasterung und Unterhaltung der im Artikel VIII 3 f des Staatsvertrags vom 14. März 1892 (Preußische Gesetz-Sammlung für 1892 S. 251 ff., Bremisches Gesetzblatt für 1892 S. 219 ff.) aufgeführten Wege gezahlt hat, soweit sie noch nicht für diese Zwecke verwendet sind. Von der hiernach aufzurechnenden Summe soll Lehe berechtigt sein, die Kosten in Abzug zu bringen, welche es für den Teil der Rickmersstraße aufgewendet hat, der in das nach diesem Vertrag abzutretende Gebiet fällt.

Sobald der an der Strecke G H I J K belegene Zollinlandbahnhof eingeht und das Gelände für Bebauungszwecke frei wird, ist Bremen verpflichtet, längs der Hoheitsgrenze auf seinem Gebiet eine gepflasterte Straße von 8 Meter Breite und einen 3 Meter breiten Bürgersteig anzulegen.

Der im Staatsvertrage vom 25. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover von 1862, II. Abteilung S. 9 ff.) im § 7 Nr. 4 unter E, Abs. 3, Satz 2 aufgeführte Wegeteil, die jetzige Leher Hannastraße, nebst dem unter F daselbst bezeichneten Graben wird von Bremen unentgeltlich an Lehe abgetreten.

Artikel 8.

Der Grund und Boden des von der Hafenstraße in Lehe vom Punkt G über E und D nach C führenden, von Bremen auf seine Kosten angelegten Weges, sowie der Grund und Boden der in dem Staatsvertrage vom 14. März 1892 im Artikel VIII unter 3 f genannten Wege, ferner die Rickmersstraße, soweit sie in Zukunft in bremisches Gebiet fällt, gehen unentgeltlich aus dem Eigentume der Gemeinde Lehe in das Eigentum Bremens über.

Artikel 9.

Bremen darf die Unterhaltungsarbeiten an den in diesem Vertrag aufgeführten, im preußischen Gebiete belegenen Deichen, Gräben, Wegen und Schutzvorrichtungen, welche es instand zu halten verpflichtet ist, ohne vorgängige An-

frage vornehmen. Die den preußischen Behörden zustehenden Schauungsbefugnisse und die von ihnen zu stellenden Anforderungen hinsichtlich der Erfüllung der Unterhaltungspflicht werden durch vorstehende Befugnis nicht berührt.

Artikel 10.

Die Abwässerung der Abtretungsfläche wird von der Leher und Imsumer Sielacht getrennt und der Fürsorge von Bremen überlassen.

Bremen hat auf seine Kosten an der neuen Hoheitsgrenze nördlich von der Linie R S im Anschluß an den auf dem Imsumer Außendeichslande befindlichen unter dem Deiche herlaufenden Entwässerungsgraben die Vorflut wieder herzustellen und zu diesem Zwecke einen neuen Entwässerungsgraben nach dem Watte anzulegen und zu unterhalten, dessen Abmessungen von dem preußischen Deich- und Sielamt angegeben werden. Der Graben ist mit gehöriger, gegen Abbruch sichernder Böschung zu versehen und in diesem Zustande von Bremen zu unterhalten. Auch sind von Bremen am Weseruferrande Schutzvorrichtungen zu treffen, um die an den Graben grenzenden Grundstücke gegen Abbruch durch Brandung oder Wellenschlag zu sichern.

Der auf preußischem Gebiete belegene Entwässerungsgraben wird von den preußischen Deichbeamten geschaut.

Artikel 11.

Bremen gestattet, die Kanalisation des Teiles der Gemarkung Lehe, der zwischen der neuen Hoheitsgrenze, einer geraden Linie von dem Punkte M nach der nordöstlichen Ecke des Leher Armen- und Krankenhauses und zwischen der Wurster-, Lange- und Hafenstraße liegt, an die von Bremen für das Abtretungsgelände nach der Weser neu herzustellende Entwässerungsanlage bei M oder einem Punkte nördlich davon ohne Entgelt anzuschließen. Die Abmessungen der Entwässerungsanlage und ihre Höhenlage sind dementsprechend zu wählen.

Artikel 12.

Die bei Aufnahme der abgetretenen Grundfläche oder eines Teiles davon in das Zollausschlußgebiet erforderlich werdenden Veränderungen in den zur Sicherung der Zollgrenze bestimmten Schutzwerken sowie die fernere Unterhaltung dieser Schutzwerke fallen Bremen zur Last.

An der östlichen Zollgrenze wird Bremen außer den vorgesehenen beiden Öffnungen in dem Zollgitter eine weitere Öffnung beantragen, um dadurch die Zugänglichkeit des Zollausschlußgebiets von Lehe aus zu verbessern.

Im Norden muß das Zollausschlußgebiet von Imsum her durch eine Öffnung im Zollgitter, wie diese zur Zeit im Zuge des Weserdeichs besteht, zugänglich bleiben. Einen Antrag auf Schließung dieser Öffnung darf Bremen ohne Zustimmung Preußens nicht stellen.

Artikel 13.

Von dem überwiesenen Gelände verpflichtet sich Bremen, den mit den blauen Buchstaben L M N O P Q R S T U V W L umschriebenen, rosa angelegten

Flächenteil nur zu Hafen- und Schiffahrtzwecken zu verwenden. Wohnhäuser dürfen in diesem Teile nur für Beamte und solche Personen des Betriebs- und Aufsichtsdienstes vorhanden sein, deren ständige Anwesenheit in dem Gebiete durch die Art ihrer Beschäftigung erfordert wird.

So lange das im vorigen Absatze beschriebene Gelände nicht in das Zollausschlußgebiet einbezogen ist, darf es, abgesehen von der Verwendung für Eisenbahnzufuhrgleise zum Hafen, nur landwirtschaftlich genutzt werden. Für den Bedarf der in Rede stehenden Hafenbauten darf Bremen das Gelände ausziegeln.

Artikel 14.

Von dem Tage des Inkrafttretens des Vertrags an gerechnet führt Bremen die gesamten, in dem beigefügten Plane (Blatt 1) dargestellten Hafen- und Schiffahrtanlagen binnen fünfzig Jahren aus. Die Staatshoheit über diejenigen Flächen, welche innerhalb fünfzig Jahren für Hafen- und Schiffahrtzwecke nicht verwandt sein werden, hat Bremen an Preußen auf dessen Erfordern zurückzuübertragen.

Im einzelnen ist die Bauausführung derart zu fördern, daß innerhalb der ersten sechs Baujahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags die Herstellung neuer Schiffsliegestellen unter Ausbildung der vorderen Teile der Kaiserhafenbecken I und II sowie die Herstellung eines neuen Trockendocks und des Verbindungshafens als Zugang zu diesem bewirkt ist. In der sich daran anschließenden Bauzeit von weiteren sechs Jahren ist Bremen verpflichtet, den Bau der Nordschleuse, den Vorhafen und das Vorbassin des Nordhafens fertigzustellen.

Artikel 15.

Bremen verpflichtet sich, das Eigentum der Grundstücke, welche innerhalb der in dem Artikel 13 beschriebenen Abtretungsfläche belegen sind, binnen fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Vertrags zu erwerben. Die Erwerbung soll entweder auf dem Wege gütlicher Einigung oder der Enteignung erfolgen. Hinsichtlich ihrer Entschädigungsansprüche haben die Grundeigentümer und Nebenberechtigten die Wahl, ob sie entweder auf Grund der preußischen Gesetzesvorschriften vor den seither zuständigen preußischen Gerichten oder auf Grund der bremischen Gesetzesvorschriften vor den bremischen Gerichten Recht nehmen wollen.

Artikel 16.

Die Bedienung der Hafenanlagen soll nach Benehmen zwischen Bremen und Preußen zu dem von Preußen zu bezeichnenden Zeitpunkte nicht mehr über die bisherige Verbindungsbahn Geestemünde—Bremerhaven, sondern, unter Schließung dieser Bahn für den öffentlichen Verkehr, über einen bei Speckenbüttel anzulegenden Rangierbahnhof erfolgen.

Preußen übernimmt für eigene Rechnung die Herstellung der Zuführungslinie von Wulsdorf bis zum Anfange des neuen Rangierbahnhofs. Dieser einschließlich der Verbindung nach den Häfen und der Hafengleise wird von Bremen auf eigene Kosten zu dem von Preußen zu bezeichnenden Zeitpunkt und in dem von Preußen wegen der Bedürfnisse des Betriebs zu bezeichnenden Umfange her-

gestellt. Ebenso sind spätere, durch den Hafenverkehr bedingte Erweiterungen nach Benehmen zwischen Bremen und Preußen nach den Angaben Preußens durch Bremen auf eigene Kosten zu bewirken. Der Rangierbahnhof geht nach Fertigstellung einschließlich des Grund und Bodens in das Eigentum Preußens über. Das gleiche gilt für spätere Erweiterungen. Bei einer etwaigen Aufhebung des Rangierbahnhofs fällt die gesamte Anlage, insoweit sie von Bremen hergestellt ist, an Bremen zurück.

Mit dem Tage der Eröffnung des neuen Bahnhofs geht das Gelände des Zollinlandbahnhofs nach den bestehenden vertraglichen Bestimmungen an Bremen über. Mit dem Gelände überweist Preußen an Bremen die den Bahnhof bildenden Erdmassen mit dem Oberbau und sonstigem Zubehör.

Das Rangiergeschäft auf dem neuen Rangierbahnhof und in den Hafenanlagen ist Sache Preußens. Die Fürsorge für das Ladegeschäft in den Anlagen bleibt Bremen überlassen. Unter dem Ladegeschäfte sind verstanden die Arbeiten, die sich auf das Ver- und Entladen der Güter sowie auf ihren Transport von der Kaje zum Schuppen und umgekehrt beziehen.

Die Bahnanlagen in den Häfen und das Zuführungsgleis bis zu seiner Einmündung in den neuen Rangierbahnhof unterhält Bremen, den Rangierbahnhof Preußen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem der Betrieb des neuen Rangierbahnhofs eröffnet ist, wird die Zahl der beladenen Wagen, die im Durchschnitte der letzten drei Kalenderjahre, auf das Jahr gerechnet, in das Hafengebiet übergegangen oder von dort zurückgekehrt sind, festgestellt. Übersteigt in der Folge die Zahl der jährlich zugeführten oder abgeholten Wagen jene Durchschnittszahl, so zahlt Bremen an Preußen für jeden Wagen über diese Zahl den Betrag von 1 Mark 50 Pfennig als Beitrag zu den Rangierkosten. Die Bestimmungen im Artikel 3 Ziffer 5a des Staatsvertrags vom 30. November 1883 (Preußische Gesetz-Samml. für 1884 S. 129 ff., Bremisches Gesetzblatt für 1884 S. 67 ff.) über die tarifarische Gleichstellung von Bremerhaven und Geestemünde sollen wegen des Güterverkehrs auch nach Eröffnung des neuen Rangierbahnhofs gelten. Mit diesem Zeitpunkte sollen dagegen für den Personenverkehr von und nach dem Hafen die Tarifsätze nach der Entfernung der jetzigen Station Speckenbüttel berechnet werden. Für diesen Personenverkehr stellt Bremen seine Gleise und Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Artikel 17.

Für die auf preußischem Gebiete liegenden Teile der Graben-, Wege-, Deich- und Eisenbahnanlagen wird zu Gunsten Bremens die Verleihung des Enteignungsrechts nach den preußischen Gesetzesvorschriften beantragt werden.

Artikel 18.

Von dem überwiesenen Gelände wird Bremen den mit den blauen Buchstaben A B C D E F G H I J K A umschriebenen, gelb angelegten Flächenteil zur Erweiterung des Stadtgebiets von Bremerhaven verwenden.

Bremen wird sich angelegen sein lassen, die Wohngebäude, welche auf diesem Bebauungsgelände sich zur Zeit befinden, nebst dem zugehörigen Grund und Boden freihändig zu erwerben.

Bremen verpflichtet sich, keine baupolizeilichen Bestimmungen zu treffen, welche die Errichtung wohlfeiler Wohnungen (Arbeiterwohnungen) auf dem Bebauungsgelände zu erschweren geeignet sind.

Es ist für die beiden Gemeindebezirke Bremerhaven und Lehe, einschließlich des jetzt von dem Zollinlandbahnhof eingenommenen Geländes, ein gemeinsamer Bebauungsplan aufzustellen.

Artikel 19.

Gegen die Abtretung der Staatshoheit über das im Artikel 18 bezeichnete Bebauungsgelände zahlt Bremen an Preußen zur Verwendung für Zwecke der öffentlichen Volksschulen in Lehe eine einmalige Kapitalabfindung von 1 000 000 Mark, buchstäblich: „Einer Million Mark", welche binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags an die Königlich Preußische Regierungs-Hauptkasse zu Stade zu entrichten ist.

Artikel 20.

Für die drei Gemeinden Bremerhaven, Geestemünde und Lehe sind innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Vertrags baupolizeiliche Vorschriften über die bauliche Ausnutzung der Grundfläche, die Höhe der Gebäude (Zahl der Geschosse), die zu fordernde geringste Hofgröße, die Höhe der zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume und die Stärke der Wände einzuführen.

Artikel 21.

Preußen und Bremen werden in geeigneten Fällen auf ein gedeihliches Zusammenarbeiten der drei Gemeinden Bremerhaven, Geestemünde und Lehe bei der gemeinsamen Errichtung und Ausnutzung öffentlicher Anlagen, Anstalten und Einrichtungen hinwirken.

Artikel 22.

Bremen darf in dem neuen Hafengebiet ohne Zustimmung Preußens keinerlei der Hochseefischerei oder dem Fisch- (Herings-) Handel und deren Nebenbetrieben dienende Einrichtungen schaffen oder zulassen.

In dem jetzigen Hafengebiete dürfen solche Einrichtungen, einschließlich der Kohlenversorgung für Fischereifahrzeuge, ohne Zustimmung Preußens nur zwischen dem Westufer des als „Alter Hafen" bezeichneten Beckens und dem Binnenfuße des jetzigen Weserdeichs und zwar mit der Maßgabe hergestellt und betrieben werden, daß staatliche Mittel in Zukunft hier keine Verwendung finden. Nicht unter die Abrede fallen diejenigen staatlichen Aufwendungen, welche nach dem bei Beginn der Vertragsverhandlungen bereits feststehenden Projekt einer Fischversandhalle auf dem bezeichneten Gelände am Westufer in Aussicht genommen sind, und von welchen der bremische Staat 65 000 Mark, die Stadt Bremer-

haven ebenfalls 65 000 Mark (kapitalisierter Jahresbeitrag von 2 500 Mark) zu übernehmen beabsichtigen.

Nach Ablauf eines Zeitraums von dreißig Jahren nach dem Inkrafttreten des Vertrags ist Preußen bereit, wegen der Aufhebung der Beschränkung in dem jetzigen Hafengebiet und einer anderweitigen Regelung dieses Punktes mit Bremen zu verhandeln.

Artikel 23.

Gegen das ihm nach vorstehenden Bestimmungen überlassene preußische Gelände tritt Bremen seinerseits von dem an der Wümme in den Gemarkungen Borgfeld und Oberneuland belegenen und an die preußische Gemeinde Fischerhude, Kreis Achim, angrenzenden Gebiete eine Fläche von 595 Hektar 28 Ar 22 Quadratmeter Größe, welche in dem diesem Vertrage beigefügten „Plane, betreffend das Wümmegebiet bei Fischerhude, Kreis Achim" (Blatt 2) mit den blauen Buchstaben a b c d e f g h i k l m n o p q a umschrieben und grün angelegt ist, mit voller Staatshoheit an Preußen ab.

Artikel 24.

Die neue Hoheitsgrenze im Gebiete der Wümme wird durch die auf dem beigefügtem Plane (Blatt 2) mit den blauen Buchstaben a b c d e f g h i k bezeichneten, rot schraffierten Linien gebildet. Sie soll im Laufe des Jahres 1904 durch eine gemeinschaftliche Kommission auf Kosten Preußens an Ort und Stelle aufgemessen, beschrieben und bezeichnet werden.

Artikel 25.

Die Unterhaltung der Grenzgräben, die die neue Hoheitsgrenze im Gebiete der Wümme bilden, wird im Wege der Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Regierungen geregelt werden. Bis dahin sollen diese Gräben in der bisherigen Weise unterhalten und geschaut werden.

Die Unterhaltung der Stauwehre im Wietengraben bei Ebbensiek und Hilkenwahr verbleibt den bisher dazu Verpflichteten.

Artikel 26.

Falls Preußen einer Regulierung der Wasserzüge näher treten sollte, die in dem im Artikel 23 bezeichneten Gelände belegen sind, wird Bremen keinen Widerspruch dagegen erheben und bei der Ausarbeitung und Durchführung des Entwurfs mitwirken.

Artikel 27.

Streitigkeiten zwischen Preußen und Bremen über die durch den gegenwärtigen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung des Vertrags werden endgültig, unter Ausschließung des Rechtswegs, durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht entschieden. Der Herr Reichs-

kanzler soll ersucht werden, den Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts zu ernennen, während Preußen und Bremen je ein Mitglied zu entsenden haben.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem Ablaufe des Tages in Kraft, an welchem die Auswechselung der Ratifikationsurkunden stattfindet.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag und die im Artikel 1 und 23 bezeichneten Pläne unterzeichnet und dem Vertrag ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung in Berlin, am 21. Mai 1904.

(Siegel.) v. Mühlberg.

(Siegel.) Dr. Klügmann.

Protokoll.

Die zur Unterzeichnung des Vertrags zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, zusammengetretenen Bevollmächtigten haben folgende Bestimmungen vereinbart, welche gleiche Kraft haben sollen, wie die Bestimmungen des Vertrags selbst:

Zu Artikel 11.

Bremen wird die Entwässerungsanlage für das abgetretene Gebiet bis 200 Meter nördlich von dem Punkte M durch einen geschlossenen Kanal, und weiterhin durch Führung eines offenen Abflußgrabens nach der Weser herstellen. Bremen wird dafür Sorge tragen, daß eine ausreichende Spülung dieses Grabens aus den Hafenbecken bewirkt wird. Bremen vollendet die Entwässerungsanlage spätestens zu dem Zeitpunkte, der nach Benehmen mit ihm mit Rücksicht auf den Lehe zugestandenen Anschluß der Kanalisation preußischerseits festgesetzt werden wird.

Zu Artikel 13.

Die vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß unter die in diesem Artikel bezeichneten Einrichtungen für Hafen- und Schiffahrtzwecke andere industrielle Betriebe als solche für den Bau und die Reparatur von Schiffen (Werften) nicht fallen. Hilfsbetriebe werden nur für den eigenen Bedarf der Werften zugelassen.

Zu Artikel 20.

Über die hier erwähnten Punkte, welche baupolizeilich zu regeln sind, haben Verhandlungen zwischen Preußen und Bremen am 23. November 1903 stattgefunden. Diese Verhandlungen liegen der Vertragsbestimmung zu Grunde. Abänderungen der durch die Vereinbarung berührten Punkte unterliegen der beiderseitigen Zustimmung.

Zu Artikel 21.

Preußen und Bremen werden auf ein gedeihliches Zusammengehen der drei Gemeinden Bremerhaven, Geestemünde und Lehe auch hinsichtlich der kommunalen Besteuerung hinwirken. Zu dem Zwecke verpflichtet sich Bremen, zu erwirken, daß die Gemeinde Bremerhaven vom 1. April 1906 ab Mietsteuer von denjenigen Personen, welche eine Mietwohnung bis zum Mietbetrage von 300 Mark im Jahre einschließlich innehaben, nicht mehr erhebt und für den Besuch der öffentlichen Volksschulen kein höheres Schulgeld erhebt, als dies in Geestemünde oder Lehe geschieht.

Zu Artikel 22.

Sollte es sich zur Verbesserung der Einfahrtverhältnisse des Geestemünder Handelshafens bei näherer Untersuchung als technisch unbedenklich herausstellen, die Spitze der Landzunge zwischen der Einfahrt zum Bremerhavener „Alten Hafen" und der Geestemündung, soweit sie unbebaut ist, und die davor liegende Untiefe zu beseitigen, so wird Bremen etwaigen Wünschen Preußens wegen der Beseitigung nicht entgegen sein.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten im Anschluß an die Unterzeichnung des im Eingange bezeichneten Vertrags dieses Protokoll in doppelter Ausfertigung unterschrieben.

Berlin, den 21. Mai 1904.

v. Mühlberg. Dr. Klügmann.

Zusatzvertrag

zu dem

Vertrage zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, vom 21. Mai 1904.

Seine Majestät der König von Preußen und der Senat der freien Hansestadt Bremen, von dem Wunsche geleitet, den von den beiderseitigen Bevollmächtigten wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, am 21. Mai 1904 unterzeichneten Vertrag in einzelnen Punkten einer Abänderung zu unterziehen, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Dr. Oswald Freiherrn v. Richthofen,

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Hansestädte am Königlich Preußischen Hofe, Dr. Carl Peter Klügmann.

Die Bevollmächtigten haben, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Ordnung befunden haben, unter Vorbehalt der Ratifikation die nachstehenden Bestimmungen vereinbart:

§ 1.

Der im Eingange bezeichnete Vertrag vom 21. Mai 1904 wird dahin geändert:

1. Der Artikel 1 Abs. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Preußen tritt der freien Hansestadt Bremen die an das Gebiet von Bremerhaven im Norden, Osten und Westen anschließenden, auf dem diesem Zusatzvertrage beigefügten Plane von

Bremerhaven (Blatt 3) mit den blauen Buchstaben A B C D D¹ K¹ A, ferner L M N O P Q R S T U V W L und X Y Z Z¹ X umschriebenen Land- und Wasserflächen der Gemeinden Lehe und Imsum von im ganzen 587 Hektar 17 Ar 28 Quadratmeter Größe, einschließlich 113 Hektar 05 Ar 69 Quadratmeter Watt- und Wasserflächen, mit voller Staatshoheit ab."

2. Der Artikel 1 Abs. 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Abtretung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 2 bis 27 des im Eingange bezeichneten Vertrags mit den sich aus den nachstehenden Paragraphen ergebenden Änderungen."

3. Die neue Hoheitsgrenze bei Bremerhaven (Artikel 2 des Vertrags vom 21. Mai 1904) wird durch die auf dem vorerwähnten Plane mit den blauen Buchstaben D¹ K¹ und L M N O P Q R S T U V sowie X Y Z bezeichneten, rot schraffierten Linien gebildet.

4. Die Feststellung der Grenze soll im Laufe des Jahres 1905 — anstatt im Jahre 1904 — erfolgen.

5. Der an Bremen abzutretende Teil des im Artikel 8 bezeichneten Straßenzugs, welcher von der Hafenstraße abzweigt, beginnt nicht in G, sondern in D¹.

6. Der Artikel 18 Abs. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Von dem überwiesenen Gelände wird Bremen den auf dem diesem Zusatzvertrage beigefügten Plane (Blatt 3) mit den blauen Buchstaben A B C D D¹ K¹ A umschriebenen, gelb angelegten Flächenteil zur Erweiterung des Stadtgebiets von Bremerhaven verwenden."

Die neuen Grenzlinie D¹ bis K¹ liegt an der östlichen Grenze des Feldwegs, welcher am Zollinlandbahnhof und dem Anschlußgleise nach Bremerhaven entlang führt.

Die auf dem Plane eingetragene Angabe über die Flächengröße ist durchstrichen und durch eine neue Eintragung in blauer Farbe ersetzt worden.

7. Der Artikel 18 Abs. 4 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Es ist für die beiden Gemeindebezirke Bremerhaven und Lehe einschließlich des jetzt von dem Zollinlandbahnhof eingenommenen Geländes und des Flächenteils, der von dem überwiesenen Gelände zur Erweiterung des Stadtgebiets von Bremerhaven zu verwenden ist (Artikel 18 Abs. 1 in der Fassung der vorstehenden Nr. 6), ein gemeinsamer Bebauungsplan aufzustellen, welcher insbesondere den gegenseitigen Anschluß der Straßen von Lehe und der Straßen von Bremerhaven sichert."

§ 2.

Soweit die Bestimmungen, auf die Artikel 23 des im Eingange bezeichneten Vertrags vom 21. Mai 1904 verweist, durch diesen Zusatzvertrag geändert werden, treten die entsprechenden Bestimmungen des Zusatzvertrags an ihre Stelle.

§ 3.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag wird in Verbindung mit dem im Eingange bezeichneten Vertrage vom 21. Mai 1904 ratifiziert werden und tritt gleichzeitig mit ihm ihn Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatzvertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung in Berlin, am 26. Mai 1905.

(Siegel.) Frhr. v. Richthofen.

(Siegel.) Klügmann.

Protokoll.

Die zur Unterzeichnung des Zusatzvertrags zu dem Vertrage zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, vom 21. Mai 1904 zusammengetretenen Bevollmächtigten haben folgende Bestimmungen vereinbart, welche gleiche Kraft haben sollen, wie die Bestimmungen des Zusatzvertrags selbst:

Das im Anschluß an die Unterzeichnung des im Eingange bezeichneten Vertrags vom 21. Mai 1904 unterschriebene Protokoll vom gleichen Tage wird dahin abgeändert, daß die zu Artikel 13 des Vertrags vereinbarte Bestimmung durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

„Die vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß unter die in diesem Artikel bezeichneten Einrichtungen für Hafen- und Schiffahrtzwecke andere industrielle Betriebe, als solche für den Bau und die Reparatur von Schiffen (Werften) nicht fallen. Jedoch dürfen auf dem Hafengelände, soweit

es in das Zollausland gelegt wird, industrielle Betriebe für den Bau von Schiffen nicht errichtet werden."

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten, im Anschluß an die Unterzeichnung des im Eingange bezeichneten Zusatzvertrags, dieses Protokoll in doppelter Ausfertigung unterschrieben.

Berlin, den 26. Mai 1905.

Frhr. v. Richthofen.
Klügmann.

(Nr. 10631.) Bekanntmachung über die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu dem mit der freien Hansestadt Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, am 21. Mai 1904 abgeschlossenen Vertrag in Verbindung mit dem dazu vereinbarten Zusatzvertrage vom 26. Mai 1905. Vom 31. Juli 1905.

Der dem Gesetz über die Änderung der Landesgrenze gegen die freie Hansestadt Bremen bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, vom 27. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 291) anliegende Staatsvertrag vom 21. Mai 1904 ist in Verbindung mit dem dazu vereinbarten Zusatzvertrage vom 26. Mai 1905 nebst den im Anschluß an die Unterzeichnung der Verträge vollzogenen Protokollen vom 21. Mai 1904 und vom 26. Mai 1905, die ebenso wie der Zusatzvertrag dem Gesetze ferner beigefügt sind, ratifiziert worden.

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat heute in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 31. Juli 1905.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Im Auftrage:
von Mühlberg.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.